

Festbeträge

Normen

§§ 35 , 36 , 55 SGB V
78 SGB XI

Kurzinfo

Für mehrere Sachleistungen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung Festbeträge festgesetzt worden, um die Wirtschaftlichkeit der Versorgung zu erhöhen. Festbeträge gibt es bei Arzneimitteln, Verbandmitteln, Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln.

Versicherte haben Anspruch auf befundbezogene Festzuschüsse bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen (zahnärztliche und zahntechnische Leistungen) in den Fällen, in denen eine zahnprothetische Versorgung notwendig ist.

Ist für ein Mittel ein Festbetrag festgesetzt, übernimmt die Krankenkasse die Kosten des Mittels, maximal den Festbetrag, abzüglich einer Zuzahlung des Versicherten.

Information

Inhaltsübersicht

1. Arzneimittel
2. Verbandmittel
3. Hilfsmittel
4. Pflegehilfsmittel
5. Zahnersatz und Zahnkronen
6. Bundesverfassungsgericht bestätigt Verfassungsmäßigkeit der Festbetragsregelungen

1. Arzneimittel

Bei den Arzneimitteln bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien die Gruppen von Arzneimitteln mit

- denselben Wirkstoffen,
- pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen,
- therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen,

für die Festbeträge in Betracht kommen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine für die Therapie ausreichende Auswahl von Arzneimitteln zur Verfügung steht. Der Gemeinsame Bundesausschuss ermittelt auch die notwendigen rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen oder andere geeignete Vergleichsgrößen. Für Arzneimittel mit patentgeschützten Wirkstoffen können abweichende Gruppen gebildet werden. Sind die Gruppen der Arzneimittel bestimmt, für die Festbeträge in Betracht kommen, setzt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen auf der Grundlage von rechnerisch mittleren Tages- oder Einzeldosen oder anderen Vergleichsgrößen Festbeträge fest, bis zu deren Höhe die Krankenkassen die Kosten tragen.

Es bestehen auch Festbeträge für patentgeschützte Medikamente. Inzwischen gilt für etwa 80 % aller verordneten Arzneimittel ein Festbetrag.

Der GKV-Spitzenverband erstellt und veröffentlicht Übersichten über sämtliche Festbeträge und die betroffenen Arzneimittel und übermittelt diese im Wege der Datenübertragung dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur abruffähigen Veröffentlichung im Internet.

2. Verbandmittel

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen kann Festbeträge für Verbandmittel festsetzen.

3. Hilfsmittel

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen setzt Festbeträge innerhalb von Festbetragsgruppensystemen fest. Dabei sollen unter Berücksichtigung des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V in ihrer Funktion gleichartige und gleichwertige Mittel in Gruppen zusammengefasst und die Einzelheiten der Versorgung festgelegt werden.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat derzeit für folgende Hilfsmittel Festbeträge festgelegt:

- Einlagen,
- Hörhilfen,
- Ableitende Inkontinenzhilfen,
- Hilfsmittel zur Kompressionstherapie und
- Sehhilfen (Gläser, Kontaktlinsen).

Ist für ein Hilfsmittel ein Festbetrag festgesetzt oder sind Preise vertraglich vereinbart, trägt die Krankenkasse die Kosten bis zum Fest- bzw. Vertragspreis (§ 12 Abs. 2 SGB V). Mehrkosten, die über einen Festbetrag oder den Vertragspreis hinausgehen, muss der Versicherte selbst bezahlen. Die aktuelle Fassung können Sie dem Stichwort Hilfsmittel - Festbeträge entnehmen.

Soweit dies zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und in der Qualität gesicherten Versorgung zweckmäßig ist, sollen die Krankenkassen, ihre Verbände oder Arbeitsgemeinschaften im Wege der Ausschreibung Verträge mit Leistungserbringern oder zu diesem Zweck gebildeten Zusammenschlüssen der Leistungserbringer über die Lieferung einer bestimmten Menge von Hilfsmitteln, die Durchführung einer bestimmten Anzahl von Versorgungsleistungen oder die Versorgung für einen bestimmten Zeitraum schließen.

Für Hilfsmittel, die für einen bestimmten Versicherten individuell angefertigt werden, oder Versorgungsleistungen mit hohem Dienstleistungsanteil sind Ausschreibungen in der Regel nicht zweckmäßig. In diesem Fall sind Verträge mit Leistungserbringern über die Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln, deren Wiedereinsatz und zusätzlich zu erbringender Leistungen die Preise und die Abrechnung zu schließen. Soweit für ein erforderliches Hilfsmittel keine Verträge mit Leistungserbringern bestehen oder durch Vertragspartner eine Versorgung der Versicherten in einer für sie zumutbaren Weise nicht möglich ist, trifft die Krankenkasse eine Vereinbarung im Einzelfall mit einem Leistungserbringer. Für Hilfsmittel, für die ein Festbetrag festgesetzt wurde, können in den Verträgen Preise höchstens bis zur Höhe des Festbetrags vereinbart werden.

4. Pflegehilfsmittel

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen schließt mit den Leistungserbringern oder deren Verbänden Verträge über die Versorgung der Versicherten mit Pflegehilfsmitteln, soweit diese nicht nach den Vorschriften des SGB V zu vergüten sind.

5. Zahnersatz und Zahnkronen

Versicherte haben nach näheren Vorgaben Anspruch auf befundbezogene Festzuschüsse bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen (zahnärztliche und zahntechnische Leistungen) in den Fällen, in denen eine zahnprothetische Versorgung notwendig ist und die geplante Versorgung einer anerkannten Methode entspricht. Die Festzuschüsse umfassen seit dem 01.10.2020 60 % der festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung. Für eigene Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne erhöhen sich die Festzuschüsse auf bis zu 75%. Versicherte haben bei der Versorgung mit Zahnersatz Anspruch auf Leistungen bis zu 100 % des Festzuschusses, wenn sie ansonsten unzumutbar belastet würden. Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt in der Festzuschuss-Richtlinie (FestzuschussRL) die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden, und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu. Weitere Informationen finden Sie unter dem Stichwort Zahnersatz .

6. Bundesverfassungsgericht bestätigt Verfassungsmäßigkeit der Festbetragsregelungen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 17.12.2002 - 1 BvL 28/95 ; BVerfG, 17.12.2002 - 1 BvL 29/95 und - 1 BvL 30/95) hat zu den 1989 in die gesetzliche Krankenversicherung eingeführten Festbeträgen für Arzneimittel, Hilfsmittel und Sehhilfen in einem Urteil verkündet, dass die in §§ 35 und 36 SGB V enthaltene Ermächtigung der Krankenkassenverbände, für Arznei- und Hilfsmittel Festbeträge festzusetzen, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die den Verbänden der Krankenkassen eingeräumte Befugnis, für Arzneimittel und Hilfsmittel Festbeträge festzusetzen, verstößt nicht gegen Art. 12 , Art. 20 und Art. 80 GG . Die Festbeträge müssen nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Die Berufsfreiheit der Leistungserbringer und Pharmaunternehmer wird nicht berührt. Grundrechte der Ärzte und der Versicherten werden durch die vom Gesetzgeber gewählte Form der Festbetragsfestsetzung nicht verletzt.